

Fragen und Antworten zur Ombudsstelle, zum Meldeverfahren nach dem Hinweisgeberschutzgesetz und dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz bei den Stadtwerken Potsdam und Tochterunternehmen („SWP“)

(Verfahrensordnung nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

I. Was ist eine Ombudsstelle / Beschwerdestelle („Hinweisgebersystem“)?

SWP hat im Zuge der Bekämpfung von Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften und/oder unternehmensinterne Compliance-Regeln sowie von Verstößen gegen menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten eine externe Rechtsanwältin als Ombudsanwältin und Ansprechpartnerin für unser Hinweisgebersystem berufen. Die Ombudsanwältin steht allen Hinweisgebern zur Verfügung, die einen vertraulichen Hinweis auf Unregelmäßigkeiten bei der SWP geben möchten.

II. Wer kann sich an das Hinweisgebersystem wenden?

Unser Hinweisgebersystem, das durch unsere Ombudsanwältin betrieben wird, steht grundsätzlich allen zur Verfügung, die Hinweise auf rechtswidriges Verhalten geben können. Dies können Mitarbeiter, Kunden oder sonstige Dritte sein. Entgegengenommen werden alle Hinweise, bei denen Sie einen Verdacht auf einen Verstoß haben und die sich in dem vorgegebenen, folgenden Themenbereich befinden.

III. Zu welchen Themen können Hinweise abgegeben werden?

Das Hinweisgebersystem steht für Hinweise bezüglich Gesetzes- und Regelverstöße sowie menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und Sorgfaltspflichtverletzungen zur Verfügung, sofern diese unser Unternehmen, unseren Geschäftsbereich oder unsere Zulieferer entlang der gesamten Lieferkette betreffen.

Die Themen der Meldeinhalte beinhalten insbesondere folgendes:

- Korruption, Geldwäsche, Bestechung, Terrorismusfinanzierung, Verstöße gegen Exportkontrollen
- Wettbewerbswidriges Verhalten
- Verstöße gegen den Code of Conduct und andere interne Richtlinien von SWP (z.B. Einkaufsrichtlinien)
- Produktsicherheit
- Diskriminierung, Mobbing, Grundrechte
- Gesundheit, Betriebssicherheit, Arbeitsschutz
- Personalthemen, einschließlich Missachtung von Arbeitsanweisungen
- Datenschutzverstöße
- Kartellrechtsverstöße
- Sachverhalte im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes
- Verstöße gegen menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten.

Das Hinweisgebersystem ist kein Notfallservice für Störungsmeldungen oder ähnliches. Bitte nutzen Sie dazu die auf der Webseite angegebenen Kontaktmöglichkeiten. Hinweise, die über das Hinweisgebersystem gemeldet werden und die Sachverhalte außerhalb des definierten Themenbereiches betreffen, werden an die entsprechenden Ansprechpartner vorbehaltlich der Zustimmung des Hinweisgebers weitergeleitet oder es werden die entsprechenden Ansprechpartner benannt.

IV. Wie können Hinweise abgegeben werden?

a. SWP

Unsere Mitarbeiter können sich mit Hinweisen jederzeit an Vorgesetzte, die Personalabteilung, die Stabsabteilung Compliance oder sonstige Stellen im Unternehmen wenden.

b. Hinweisgebersystem / Ombudsanwältin

Außerdem steht unseren Mitarbeitern, unseren Geschäftspartnern und sonstigen Dritten unser Hinweisgebersystem zur Verfügung, über das Meldungen bei unserer Ombudsanwältin eingereicht werden können. Sie können Ihre Hinweise telefonisch, postalisch, per E-Mail oder in einem persönlichen Termin einreichen. Auch ist mit Ihrer Einwilligung eine Zusammenkunft auch im Wege der Bild- und Tonübertragung möglich.

Rechtsanwältin Dr. Kathrin J. Niewiarra, Ombudsanwältin

Kanzlei Rechtsanwälte Elke Schaefer

Philippstrasse 11

D-14059 Berlin

Telefon (030) 60985255

Fax (030) 887 1949 11

stadtwerkepotsdam@ombudskanzlei.de

Die Hinweise können in Deutsch und Englisch abgegeben werden.

c. Externe Meldestellen

Neben unseren oben genannten internen Meldekanälen können Personen sich auch an eine externe Meldestelle wenden. Externe behördliche Meldestellen existieren beim Bundesamt für Justiz, bei der Bundesfinanzaufsicht oder beim Bundeskartellamt. Die Länder richten eigene externe Meldestellen ein, außerdem kann eine externe Meldung auch bei den Organen und Einrichtungen der EU erfolgen. Weiterführende Informationen werden von den jeweiligen externen Meldestellen auf ihren Internetseiten bereitgestellt.

V. Wie wird die Vertraulichkeit sichergestellt und der Hinweisgeber geschützt?

Der Schutz und die Vertraulichkeit des Hinweisgebers sind wesentliche Bestandteile unseres Meldeverfahrens und werden von uns sehr ernst genommen. Während des gesamten Verfahrens werden je nach Einzelfall individuelle Maßnahmen erarbeitet und ergriffen, um den Schutz des Hinweisgebers vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Hinweisen zu gewährleisten. Einschüchterungsversuche, Drohungen oder Benachteiligungen am Arbeitsplatz gegenüber Hinweisgebern werden nicht geduldet. Wenn Sie aufgrund eines Hinweises Einschüchterungen, Drohungen oder Repressalien erleiden, wenden Sie sich damit bitte an unsere Ombudsanwältin oder die dafür zuständigen Stellen bei der SWP.

Als Rechtsanwältin unterliegt die Ombudsanwältin außerdem der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. Die Kontaktaufnahme als auch alle Informationen und Hinweise werden vertraulich behandelt. Dies ist durch eine gesonderte Datenschutzvereinbarung mit SWP als Auftraggeber abgesichert.

Nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung wird Ihre Identität gegenüber SWP offengelegt. Wir weisen darauf hin, dass gesetzliche Auskunftspflichten Ausnahmen vom Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsgebot gebieten können.

VI. Was passiert mit einem abgegebenen Hinweis?

a. Zusammenfassung

Die Ombudsanwältin prüft die eingehenden Hinweise und unternimmt eine rechtliche Erstbewertung. Diese wird an die Stabstelle Compliance der SWP zur weiteren Prüfung des Sachverhaltes weitergeleitet, sofern der Hinweisgeber der Weitergabe zugestimmt hat. Soweit sich die Hinweise konkretisieren lassen, werden weitere Maßnahmen eingeleitet. Sollten sich die Hinweise als gegenstandslos herausstellen, wird die Untersuchung beendet. Zudem erfolgt eine Löschung aller personenbezogenen Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentationsvorgaben werden eingehalten.

b. Die einzelnen Schritte

Eingang des Hinweises

Der Eingang des Hinweises wird dokumentiert und der Hinweisgeber erhält spätestens nach sieben Tagen eine Empfangsbestätigung von der Ombudsanwältin.

Überprüfung des Hinweises

Die Ombudsanwältin ordnet den Hinweis thematisch ein und untersucht ihn auf Plausibilität. Ist der Hinweis plausibel, wird er bei ausdrücklicher Zustimmung des Hinweisgebers zur Sachverhaltsaufklärung unter Wahrung der Vertraulichkeit an die Stabsabteilung Compliance weitergeleitet. Hinweise, die Mitarbeiter der Stabsabteilung Compliance betreffen, werden direkt an die Geschäftsführung weitergeleitet. Hinweise, die die Geschäftsführung betreffen, werden nach vorheriger Abstimmung zwischen der Stabstelle Compliance und der Ombudsanwältin entsprechend der internen Richtlinien weitergeleitet.

Sofern dies vom Hinweisgeber erwünscht ist, bleibt die Ombudsanwältin während des gesamten Verfahrens mit ihm in Kontakt. Über die Art und Weise der Kontaktgestaltung entscheidet jedoch einzig der Hinweisgeber.

Ist der Hinweis nicht plausibel, wird das Verfahren eingestellt und der Hinweisgeber informiert sowie entsprechend dokumentiert.

Aufklärung des Sachverhalts

Die Stabsabteilung Compliance klärt den Sachverhalt in Abstimmung mit der Ombudsanwältin einzelfallbezogen, bedarfsgerecht und zeitgerecht auf. Dabei wird zunächst überprüft, ob ausreichend Informationen für die Aufklärung des Sachverhalts vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, wird der Hinweisgeber von der Ombudsanwältin kontaktiert, um weitere Informationen zu erfragen.

Ist eine Kontaktaufnahme vom Hinweisgeber nicht erwünscht und können auch anderweitig keine ausreichenden Informationen für die Sachverhaltsaufklärung zusammengetragen werden, wird das Verfahren eingestellt. Kann kein Fehlverhalten oder Risiko im Unternehmen oder bei den Geschäftspartnern bzw. Zulieferern festgestellt werden, wird das Verfahren ebenfalls eingestellt. Der Hinweisgeber wird hierüber entsprechend informiert.

Erarbeitung von Lösungen

Wird ein Fehlverhalten oder Risiko festgestellt, werden auf Grundlage der gesammelten Informationen geeignete Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen erarbeitet. Sofern dies möglich, sinnvoll und von ihm erwünscht ist, wird der Hinweisgeber bei der Erarbeitung der Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen einbezogen.

Der Hinweisgeber erhält spätestens drei Monate nach der Empfangsbestätigung eine Rückmeldung durch die Ombudsanwältin über die geplanten sowie bereits ergriffene Maßnahmen sowie über die Gründe für diese, soweit dadurch (interne) Untersuchungen und die Rechte der Personen, die Gegenstand eines Hinweises sind, nicht beeinträchtigt werden und dies im Rahmen des rechtlich Zulässigen möglich ist.

Einleitung von Abhilfemaßnahmen und Nachverfolgung sowie Wirksamkeitsüberprüfung

Die beschlossenen Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen werden eingeleitet und die Umsetzung von dem Compliance-Beauftragten bzw. einem dafür eingesetzten Komitee nachverfolgt.

Außerdem überprüft SWP die Wirksamkeit des Meldeverfahrens jährlich und anlassbezogen. Hierzu wird insbesondere das Feedback der Hinweisgeber herangezogen. Bei Bedarf werden Anpassungen vorgenommen.

VII. Sind negative Konsequenzen zu befürchten, wenn ich eine Meldung erstatte?

Geben Sie nach bestem Wissen und Gewissen einen Hinweis ab, entstehen Ihnen keine Nachteile im Unternehmen. Setzen Sie jedoch bewusst eine falsche oder bösgläubige Meldung ab bzw. haben Sie selbst gegen geltende Verhaltensregeln verstoßen, behält sich SWP rechtliche Schritte vor.

VIII. Was, wenn sich der Inhalt der Meldung nachträglich als falsch herausstellt?

Wichtig ist, dass Sie zum Zeitpunkt der Meldung geglaubt oder angenommen haben, dass der Inhalt wahr ist, und dass Sie die Meldung nicht mit missbräuchlicher Absicht gemacht haben. Wenn sich nach der Abklärung des Sachverhalts herausstellt, dass der Hinweis nicht begründet war, haben Sie keine negativen Konsequenzen zu befürchten.

IX. Was geschieht, wenn Sie selbst in den Missstand verwickelt sind?

Auch dann werden Sie ermuntert, den fraglichen Sachverhalt zu melden. Bei der Untersuchung des Sachverhalts und der allfälligen Sanktionierung wird dies, soweit rechtlich möglich, angemessen berücksichtigt.

X. Entstehen dem Hinweisgeber durch die Inanspruchnahme des Hinweisgebersystems Kosten?

Für den Hinweisgeber entstehen keine Kosten.

XI. Entsteht durch den Hinweis ein Mandatsverhältnis mit der Ombudsanwältin?

Es kommt kein Mandatsverhältnis zustande. Die Ombudsanwältin ist und bleibt Beauftragte von SWP. Jedoch besteht durch das Rechtsverhältnis der Ombudsanwältin mit SWP als Auftraggeberin eine „(Schutz-)Wirkung“ zugunsten des Hinweisgebers. Hierdurch kann die Ombudsanwältin den Hinweisgeber gern in den praktischen Fragen des Einzelfalls informell beraten, jedoch ist es ihr nicht möglich, seine rechtlichen Interessen als „seine“ Anwältin zu vertreten.